

Anlage 1.4**Gefährdungsbeurteilung mit Arbeitsplan**

(gemäß § 6 und Anhang I Nr. 2.4.4 GefStoffV)

(Zutreffendes ankreuzen bzw. ergänzen)

Die Anlage kann zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung und des Arbeitsplanes für ASI-Arbeiten an Asbestprodukten ergänzend zur Anzeige verwendet werden.

Bei Arbeiten an schwach gebundenen Produkten nach Nummer 14.1 TRGS 519 sind ergänzende Angaben nach Anlage 1.5 erforderlich (gilt nicht für Tätigkeiten geringen Umfangs nach Nummer 14.4).

Absender:

Zur unternehmensbezogenen Anzeige vom:

Zur objektbezogenen Anzeige zum Objekt:

vom:

1. Art des asbesthaltigen Materials

<input type="checkbox"/> Spritzasbest	<input type="checkbox"/> AZ-Dachplatten
<input type="checkbox"/> Leichtbauplatten	<input type="checkbox"/> AZ-Fassadenplatten
<input type="checkbox"/> Dichtungsschnüre	<input type="checkbox"/> sonstige AZ-Produkte:
<input type="checkbox"/> sonstige schwach gebundene Produkte:	<input type="checkbox"/> Putze, Spachtelmassen, Fliesenkleber (PSF)
	<input type="checkbox"/> Flexplatten
	<input type="checkbox"/> IT-Dichtungen
	<input type="checkbox"/> sonstige fest gebundene Produkte

2. Tätigkeit wird ausgeführt außerhalb von Gebäuden innerhalb von Gebäuden**3. Beschreibung der Tätigkeit****4. Bewertung des Faserfreisetzungspotentials bzw. der Arbeitsmenge**

<input type="checkbox"/>	Tätigkeit mit geringer Exposition, emissionsarme Verfahren (ggf. DGUV Information 201-012 Nr.)	<input type="checkbox"/>	Instandhaltung nach Nummer 17 TRGS 519
<input type="checkbox"/>	Tätigkeit mit schwach gebundenen Asbestprodukten geringen Umfangs nach Nummer 14.4	<input type="checkbox"/>	Tätigkeiten mit asbesthaltigen PSF gemäß Anlage 9
<input type="checkbox"/>	Tätigkeit mit schwach gebundenen Asbestprodukten		
<input type="checkbox"/>	Tätigkeit mit Asbestzementprodukten		
<input type="checkbox"/>	Tätigkeit mit Asbestzementprodukten geringen Um-		

	fangs nach Nummer 2.10 Absatz 3 (< 100 m ²)
--	---

5. Schutzmaßnahmen

5.1 Techn. Schutzmaßnahmen

- nach
- Nummer 14 bis 14.3 TRGS 519
 - Nummer 14.4 TRGS 519
 - Nummer 15 TRGS 519
 - DGUV Information 201-012 Nr.
 - Nummer 16.2 TRGS 519
 - Nummer 16.3 TRGS 519
 - Nummer 17.2 TRGS 519
 - Nummer 17.3 TRGS 519
 - Nummer 17.4 TRGS 519
 - Anlage 9 TRGS 519

einschließlich erforderlichen Wirksamkeitskontrollen.

Die Anforderungen werden erfüllt teilweise erfüllt

Soweit die Anforderungen nur teilweise erfüllt werden, sind die Abweichungen und die alternativen Maßnahmen zu beschreiben:

Sicherheitstechnische Arbeitsmittel (z.B. Industriestaubsauger nach Anlage 7.1 TRGS 519, Sprühgerät, Schleusen und dergl.):

Angaben zu Absturzsicherungen (insbesondere bei Dacharbeiten):

5.2 Organisatorische Schutzmaßnahmen

Arbeitsmedizinische Vorsorge gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

- Pflichtvorsorge wurde veranlasst
- Angebotsvorsorge wurde angeboten

Zulassung

- liegt vor, Kopie ist beigefügt nicht erforderlich
- wurde bei folgender Arbeitsschutzbehörde beantragt

Betriebsanweisung / Unterweisung

- Betriebsanweisung, Kopie ist beigelegt
- Unterweisung der Beschäftigten am:

5.3 Persönliche Schutzmaßnahmen

Atemschutz:

- Partikelfiltrierende Halbmaske FFP2 (kurzzeitige Tätigkeiten von maximal 2 Std./Schicht)
- Halbmaske P2
- Vollmaske P3 mit Gebläseunterstützung
- Sonstiger Atemschutz

Schutzkleidung:

- Schutzanzug: Einweg Typ Mehrweg Typ
 schwer entflammbar

Weitere persönliche Schutzausrüstung:

6. Maßnahmen bei Betriebsstörungen, Unfällen und Notfällen

7. Abfallbehandlung/Abfallbereitstellung an der Arbeitsstätte

8. Freigabe des Arbeitsbereiches nach Abschluss der Arbeiten

- nach abschließender Reinigung und visueller Kontrolle
- nach abschließender Reinigung, visueller Kontrolle und mehrfachem Raumlufwechsel
- nach Freimessung

(Ort, Datum)

(Verantwortlicher Betriebsleiter)